

Aktuelles zur Saatenanerkennung

1. Achtzehnte Verordnung zur Änderung saaatgutrechtlicher Verordnungen vom 18. Juli 2018 (BGBl 2018 Teil I Nr. 28, S. 1214 – 1218)

- Experiment „private Feldbesichtigung“ zur Erzeugung von anerkannten Vorstufensaatgut und Basissaatgut bei Saatgut von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen wird bis zum 31.12.2019 verlängert (bisher 31.12.2017) (§ 7 SaatgutV).

Einschätzung: Ab 2020 Übernahme in SaatgutV ohne Befristung.

- Nachprüfung (§ 16 SaatgutV)

Bei der Nachprüfung wird Saatgut anhand der dafür entnommenen Probe darauf hin geprüft, ob es oder sein Aufwuchs ausreichend sortenecht und sortenrein ist und erkennen lässt, dass die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren.

Einschätzung: Durch Ergänzung der Anforderung „Sortenreinheit“ wird die rechtliche und fachliche Unschärfe z. B. im Nachkontrollanbau beseitigt.

- Kennzeichnung, Verschließung nach einem OECD-System
 - Präzisierung in § 44 (Grundvorschrift),
 - Bei Packungen von Saatgutmischungen mit weniger als 2 kg dürfen die Etiketten kleiner sein, sofern eine gute Lesbarkeit gegeben ist.
- Vorverlegung der Anmeldetermine für Sommerungen (Anlage 1 SaatgutV)

30. April

- Sommergetreide (bisher 15. Mai),
- Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazelie, Ölrettich (bisher 15. Mai),
- Öl- und Faserpflanzen (außer Sojabohne und Sonnenblume) (bisher 15. Mai),
- Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen) (bisher 15. Mai).

15. Mai

- Sojabohne (bisher 31. Mai).

10. Juni

- Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen) (bisher 30. Juni).

1. Juli

- Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt (bisher 15. Juli).

- Erhöhung Probengewicht

- Bei Saatgutmischungen mit mehr als 50 % Anteil an Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume
Mindestgewicht einer Probe 1.000 g (bisher 750 g) (Anlagen 4, 7.1)

Einschätzung: Erhöhung der statistischen Sicherheit.

- Änderung Mindestkeimfähigkeiten
 - Bei **Triticale** (Anlage 3, Nr. 1.14) wird bei Z-2 die Mindestkeimfähigkeit von 85 % auf 80 % gesenkt.
Begründung: Anpassung an EU-Recht (RL 66/402/EWG).
 - Bei **Ackerbohne** (Anlage 3, Nr. 3.1.14) wird bei Basissaatgut die Mindestkeimfähigkeit von 85 % auf 80 % gesenkt.
Begründung: Anpassung an die nationalen Anforderungen wie bei Futtererbse, sowie Anpassung an EU-Recht (RL 66/401/EWG).

- Änderungen in OECD-Zertifikaten und bei OECD-Etiketten
 - Bezeichnungen **Cultivar** werden durch **Variety** bzw. **Varité** ersetzt (Anlage 7, Muster 1 und 2)
(Präzisierung der Bezeichnung Sorte im Englischen und Französischen),
 - Muster 3 für OECD Saatgutmischungen zusätzlich geschaffen (Anlage 7, Muster 3),
 - Ebenso bei den Etiketten (Anlage 8).

2. EU-Pflanzengesundheitsverordnung und EU-Kontrollverordnung

- Beide Verordnungen sind bereits verabschiedet, haben als EU-VOen unmittelbare Gesetzeskraft in den einzelnen Mitgliedsstaaten und treten spätestens bis Ende 2019 in Kraft.
- In der Pflanzengesundheits-VO werden unter anderem und das ist neu, die sog. RNQPs (Unionsgeregelte Nicht Quarantäneschädlinge) gelistet. Diese Listen liegen als Entwurf vor und weisen noch zahlreiche Unzulänglichkeiten und Fehler auf.
- Dies ist für die Vermehrung und die Saatenanerkennung insofern bedeutsam, weil in diesen Listen auch sämtliche für Saat- und Pflanzgut jetzt schon relevanten Erreger (Mutterkorn, Flugbrände, Steinbrände, Kartoffelviren und -bakterien usw.) und viele weitere Erreger enthalten sind.
- Da gleichzeitig für alle amtlichen Kontrollen, auch die der RNQPs, die Zuständigkeit in der EU-Kontroll-VO verankert ist, resultieren daraus zunächst geteilte Zuständigkeiten rechtlich und ggf. organisatorisch.

- Schädlinge Zuständigkeit Pflanzenschutz, in Deutschland also JKI bzw. PD der Länder, Sortenechtheit und -reinheit, Besatz, Mindestentfernungen, weitere betriebliche Regelungen einschl. Fruchtfolgeanforderungen etc. Anerkennungsstellen.
- Eine Übertragung von Aufgaben bzw. der Zuständigkeiten vom Pflanzenschutz auf die Anerkennung ist möglich, aber vermutlich mit Auditierungsaufwendungen verbunden.
- Des Weiteren sind in diesen Zusammenhängen alle Unternehmen, die mit RNQPs arbeiten zu registrieren und zu kontrollieren, wie immer das praktisch umgesetzt wird.
- Aus den genannten zusätzlichen Aufgaben erwächst auch ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für den Pflanzenschutzdienst und die Anerkennungsstelle.

- Bei der kürzlich erfolgten Haushaltsanfrage des ML für das Jahr 2020 im Hinblick auf neue oder erweiterte Aufgabenstellung wurde ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Sachaufwand geschätzt und angemeldet.
- Folgende Zielsetzungen sollten bei der Umsetzung Berücksichtigung finden:
 - den zusätzlichen Registrierungs-, Übertragungs-, Kontroll- und Auditierungsaufwand so gering wie irgend möglich zu halten,
 - keine zusätzlichen Schaderreger, die in der Feldbesichtigung und in der Beschaffenheitsprüfung einschl. Laboruntersuchung im Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen sind, um den Saatgutwechsel und die Vermehrerstruktur nicht mit zusätzlichen Kosten negativ zu beeinflussen. Das schließt mögliche Transparenzverluste im phytomedizinischen Bereich ausdrücklich ein,
 - Kartoffelkrebs keinesfalls als prioritären Quarantäneschädling einordnen.